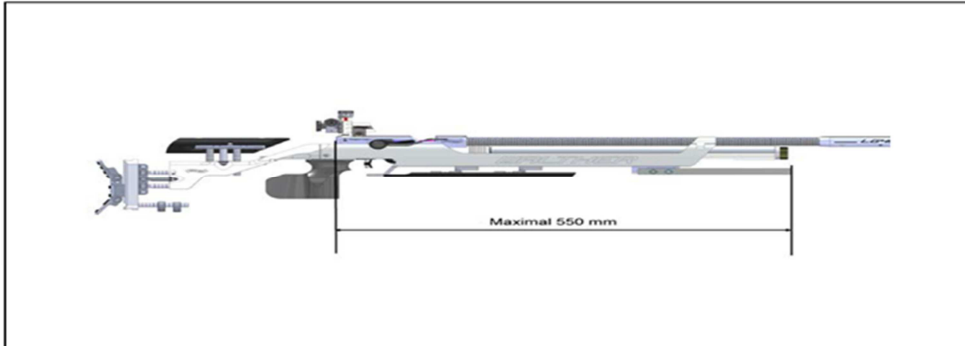


vom 04.07.2015

Antrag durch den DV Köln auf Beschlussfassung einer Richtlinie für die Benutzung des Auflagekeils



Beschluss:

Die max. Länge des Auflagenbereiches, von der Systemeinstellung bis zum Auflagepunkt des Gewehres, darf 550mm nicht überschreiten. Dieser max. Auflagepunkt ist beim Einsatz von längeren Schäften von der Waffenkontrolle mit einer Kennzeichnung festzulegen.

Anschlag

Aus aktuellem Anlass gibt es eine Stellungnahme bezüglich der aktuell **aufgelegt** laufenden Bundesmeisterschaft.



vom 26.11.2011

Gehmann Zylinderlinsensystem

Beschreibung:

Das neue Produkt von Gehmann hat seine Vorteile in der individuellen Anpassung des Zylinderlinsensystems an die Fehlsichtigkeit des Schützen. Bei einer Schießbrille bedarf es zum Ausgleich eines Sehfehlers eines neuen Brillenglases – auch wenn es sich nur um eine kleine Änderung handelt. Bei diesem neuen Gehmann-Zylindersystem kann der Schütze spielend einfach sowohl kleine, als auch große Schwankungen der Sehfähigkeit aufgrund von Tagesform oder Lichtverhältnissen, aber auch aufgrund von Blutdruck-, Blutzuckerschwankungen oder stressbedingten Einflüssen sofort durch Nachjustierung ausgleichen. Durch diese neue, flexible Korrekturmöglichkeit ist das Gehmann Zylinderlinsensystem-Optimal einer Schießbrille weit überlegen



Beschluss:

Nach eingehender Beratung hat der Bundessportausschuss das Gehmann Zylinderlinsensystem zugelassen.

vom 04.07.2015

Sachstand Schieß erleichterungen

Antrag des Bundesschießmeisters Schützen der Seniorenklasse II ab dem 70. Lebensjahr generell in allen Disziplinen das Schießen im Sitzen auf einem Hocker ohne Lehne zu genehmigen.



Modellbeispiele:

- Dreibein-Vierbeinhocker
- Metallgestell, GummifüÙe
- rundes Sitzpolster oder fester Sitzteller
- Höhenverstellung 45 bis 64 cm
- für den Transport bestens geeignet



Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben; ausschließlich Teilnehmer der Senioren-Damenklassen ab dem vollendetem 70. Lebensjahr, dürfen unter Zuhilfenahme

eines Hockers (ohne Lehne) schießen. Wechselt ein Schütze die Klasse (z.B. Altersklasse oder einer offenen Klasse), so darf der Hocker **nicht verwendet** werden. Das Anstemmen oder Einhaken eines Fußes an der Schießbahnabgrenzung oder am Hocker ist nicht zulässig. Das Hilfsmittel (Hocker) ist vom Schützen selbst zu stellen. Ein Stehstuhl- oder Stehhocker ist nicht zugelassen. Die Sitzhöhe des Hockers muss den Körpermaßen des Schützen, wie bei einem normalen Stuhl angepasst sein. Der Hocker muss mit mindestens 3 (drei) Füßen ausgestattet sein. Die Stabilität und Unfallsicherheit muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

vom 24.11.2012

Centra-Duplexsystem

Beschreibung:

Das Duplex ist, wie eine Irisblende, ein Zubehör-Element, das an einen Diopter adaptiert werden kann, und somit ein Teil des Diopters ist. Bei vielen handelsüblichen Dioptern lässt sich eine Gegenlichtblende anschrauben. Diese Blende stellt das Trägerelement für das Duplex dar, das mittels einer Klemmbride befestigt wird. Das Duplex kann verwendet werden mit der Duplex-Iris oder mit dem Duplex-Insert (Ring). Duplex-Iris: Die Duplex-Iris realisiert die Eingrenzung und Abschattung des Lichthofs zwischen der Iris-Diopter Öffnung und dem Korntunnel. Dadurch wird einigen Sportlern das Zentrieren des Korntunnels in der Iris-Diopter Öffnung erleichtert, die Zielpräzision nimmt zu, ältere Schützen sehen Korn und Scheibe schärfer.



Beschluss:

Nach eingehender Beratung hat der Bundessportausschuss das Centra-Duplexsystem zugelassen.



**Bund der Historischen
Deutschen Schützenbruderschaften**
Am Kreispark 22 51379 Leverkusen-Opladen

Einverständniserklärung nach § 27 (3) Waffengesetz

Hiermit erkläre/n ich mich/wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass
mein/unsere Sohn; meine/unsere Tochter

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum u. Ort: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen
sportlichen/traditionellen Veranstaltungen des / der

Vereinsname: _____

Unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit
ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der
zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber
eines Jugendschießleiters) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs. 3 Ziffer 1
WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten
(§ 27 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson
(Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.